



## Verlängerung von Ausfallsbonus, Verlustersatz und Härtefall-Fonds

Vor kurzem wurde seitens des BMF durch Verordnung die Verlängerung des Ausfallsbonus<sup>1</sup> und des Verlustersatzes<sup>2</sup> bekannt gegeben. Außerdem wurde die Förderrichtlinie zur Phase 3 des Härtefall-Fonds veröffentlicht.<sup>3</sup> Im Rahmen dieses Newsletters haben wir die wesentlichen Aspekte und Neuerungen iZm der Verlängerung dieser COVID-Hilfsmaßnahmen zusammengefasst.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

### 1. Ausfallsbonus II

- a.) Adaptierte Voraussetzungen
- b.) Deckelung der Auszahlungshöhe
- c.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung

### 2. Verlustersatz II

- a.) Adaptierte Voraussetzungen
- b.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung

### 3. Härtefall-Fonds Phase 3

### 4. Ausblick

<sup>1</sup> Siehe [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2021\\_I\\_342/BGBLA\\_2021\\_I\\_342.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2021_I_342/BGBLA_2021_I_342.pdfsig) sowie [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA\\_2021\\_I\\_342/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1883455.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgbIAuth/BGBLA_2021_I_342/COO_2026_100_2_1883455.pdfsig)

<sup>2</sup> Siehe <https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2021/07/Richtlinien-zur-Verlängerung-des-Verlustersatzes.pdf>.

<sup>3</sup> Siehe <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-richtlinie.html>.

## **1. Ausfallsbonus II**

### **a.) Adaptierte Voraussetzungen**

Die **Voraussetzungen** für die Inanspruchnahme gleichen im Wesentlichen denen des Ausfallbonus, wobei einige Punkte adaptiert wurden:

- Voraussetzung für den Ausfallbonus II ist ein **Umsatzausfall von 50%** im Betrachtungszeitraums (Kalendermonat) bezogen auf den Vergleichszeitraum 2019.
- Die **Ersatzrate** ist branchenabhängig und leitet sich von der ÖNACE-Kennzahl des Unternehmens ab, unter der die überwiegenden Umsätze erzielt werden<sup>4</sup>:

Kategorie	Ersatzrate
A	40%
B	30%
C	20%
D	10%

Individuelle Ersatzrate multipliziert mit dem Umsatzausfall je Betrachtungszeitraum ergibt den Ausfallsbonus II. Im Gegensatz zur bisherigen Ausgestaltung gibt es beim Ausfallsbonus II keine Möglichkeit mehr, einen Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss zu beantragen.

Zusätzlich wurden folgende **Ausschlussgründe** aufgenommen:

- Die **Entnahmen** des Inhabers des Unternehmens **bzw Gewinnausschüttungen** von 1.7.2021 bis 31.12.2021 sind an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher der Gewährung eines Ausfallsbonus II die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und der Rückkauf eigener Aktien entgegen.
- Ein Ausfallsbonus II darf nicht gewährt werden, sofern **unangemessene Entgelte oder sonstige Zuwendungen** an den Inhaber des Unternehmens und dessen Organe gewährt werden (insbesondere Bonuszahlungen an Vorstände und Geschäftsführer zwischen 27.7.2021 und 31.12.2021, sofern diese mehr als 50% höher als im Wirtschaftsjahr 2019 sind).

### **b.) Deckelung der Auszahlungshöhe**

Der Ausfallsbonus II ist mit **EUR 80.000 pro Betrachtungszeitraum** gedeckelt (Mindestauszahlung ist EUR 100). Zudem wurde eine Deckelung abhängig von der Kurzarbeit eingeführt. Die Summe aus Ausfallsbonus II und auf den jeweiligen Betrachtungszeitraum entfallenden **Kurzarbeitsbeihilfen** (der im jeweiligen Betrachtungszeitraum gegenüber dem AMS abgerechnete Betrag ist relevant, sofern es zu einer Kürzung des abgerechneten Betrags kommt ist der ausbezahlte Betrag gegenzurechnen) darf nicht die Vergleichsumsätze der Periode übersteigen.

Außerdem ist der **beihilfenrechtliche Höchstbetrag** in Höhe von EUR 1.800.000 zu beachten wobei einige bereits erhaltene Corona Unterstützungsmaßnahmen gegenzurechnen sind (zB FKZ 800, Lockdown-Umsatzersatz, Lockdown-Umsatzersatz II, aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise des aws oder der, COVID-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds).

### **c.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung**

Der mögliche Antragszeitraum wird um 3 Monate ausgedehnt (Juli, August und September 2021). Der Antrag für den Ausfallsbonus II ist unverändert ab dem 16. des Folgemonats zu stellen (für den Betrachtungszeitraum **Juli 2021 somit ab 16. August 2021**). Statt bisher drei Monate hat der Antragsteller nun **vier Monate** Zeit (dh für Juli 2021 bis 15. November 2021), den Antrag einzubringen.

Die Beantragung erfolgt über FinanzOnline und kann grundsätzlich durch der betroffene Unternehmer **selbstständig** durchgeführt werden (alternativ können auch **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter** den Antrag einbringen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt).

<sup>4</sup> [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2021\\_II\\_342/COO\\_2026\\_100\\_2\\_1883456.pdfsig](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2021_II_342/COO_2026_100_2_1883456.pdfsig)

## **2. Verlustersatz II**

### **a.) Adaptierte Voraussetzungen**

Die Voraussetzungen für den Verlustersatz II gleichen im Wesentlichen denen des ursprünglichen Verlustersatzes. Adaptiert wurde lediglich die Höhe des geforderten Umsatzausfalls, sodass nun ein **Umsatzausfall von 50% (bisher 30%)** im Betrachtungszeitraums (Kalendermonat) bezogen auf den Vergleichszeitraum vorliegen muss.

### **b.) Betrachtungszeiträume und Antragstellung**

Der mögliche Antragszeitraum wird um **6 Monate ausgedehnt** (Juli bis Dezember 2021):

- Betrachtungszeitraum 1: Juli 2021
- Betrachtungszeitraum 2: August 2021
- Betrachtungszeitraum 3: September 2021
- Betrachtungszeitraum 4: Oktober 2021
- Betrachtungszeitraum 5: November 2021
- Betrachtungszeitraum 6: Dezember 2021

Anträge können für bis zu maximal sechs Betrachtungszeiträume gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen. Wurde bereits ein Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Juli 2021 beantragt bzw erhalten, ist es jedoch lt FAQs nicht schädlich, wenn eine zeitliche Lücke zwischen dem bereits beantragten bzw erhaltenen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Juli 2021 und dem Verlustersatz für Betrachtungszeiträume ab dem Juli 2021 besteht. Die beiden Verlustersätze sind getrennt zu betrachten.

Die Auszahlung des Verlustersatzes kann in **zwei Tranchen** über FinanzOnline beantragt werden (eine Beantragung des Verlustersatzes im Rahmen der ersten Tranche ist jedoch nicht zwingend, es kann auch der gesamte Verlustersatz mit einem einzigen Antrag im Rahmen der zweiten Tranche beantragt werden):

- Tranche 1:
  - o ab 16. August 2021, spätestens aber bis 31. Dezember 2021 für höchstens 70% des voraussichtlichen Verlustersatzes
  - o Hier ist die Höhe des Verlustes und der Umsatzausfälle ggf bestmöglich zu schätzen.
- Tranche 2:
  - o ab 1. Jänner 2022, spätestens aber bis 30. Juni 2022, für den gesamten noch nicht ausbezahlten Verlustersatz (notwendigen Korrekturen zur Tranche 1 sind hier zu berücksichtigen).
  - o Hier ist der erlittene Verlust und Umsatzausfall von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter durch eine **gutachterliche Stellungnahme (Endabrechnung)** zu bestätigen.

Erwartet das Unternehmen im Zuge der Tranche 1 einen Verlustersatz von voraussichtlich insgesamt (somit unter Berücksichtigung der Tranche 2) nicht mehr als EUR 36.000, können Aufwendungen von höchstens EUR 1.000 die durch Einschreiten eines Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter entstehen, in der Tranche 2 verlusterhöhend berücksichtigt werden.

### **3. Härtefall-Fonds Phase 3**

Der Härtefall-Fonds wird um 3 Monate, **Juli bis September 2021**, verlängert. Dementsprechend kann der Härtefall-Fonds nun für maximal 18 Monate beantragt werden (zwischen Mitte März 2020 und Ende September 2021).

Es muss entweder ein **Umsatzausfall von 50%** nachgewiesen werden oder ein Nachweis erbracht werden, dass **laufende Kosten nicht gedeckt werden können**.

Beantragt werden kann die Förderung ab 2. August bis 31.Oktober 2021.

### **4. Ausblick**

Vor kurzem wurden die Rahmenbedingungen für den Ausfallsbonus II, den Verlustersatz II sowie den Härtefall-Fonds Phase 3 veröffentlicht. In diesem Zusammenhang werden wir Sie über allfällige Änderungen bzw FAQ-Wartungen zeitnahe informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

## **ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL**

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchen-Kenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 140 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

### **Herausgeber:**

### **ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien Schmalzhofgasse 4 Tel (01) 599 22	3100 St. Pölten Kremser Gasse 20 Tel (02742) 25 33 00	3270 Scheibbs Rathausgasse 3 Tel (07482) 431 65	3250 Wieselburg Hauptplatz 24 Tel (07416) 540 70	5020 Salzburg Innsbrucker Bundesstr. 140 Tel (0662) 87 08 45
---	---	---	--	--